

Beschluss des Regierungsrates betreffend Errichtung eines Arbeitslosenfonds ¹⁾

Vom 20. Dezember 1977 (Stand 28. November 1993)

Gestützt auf das eidgenössische Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982 ²⁾ errichtet der Regierungsrat einen öffentlich-rechtlichen Arbeitslosenfonds mit nachfolgenden Statuten: ³⁾

* Statuten

Ziff. 1 *Zweck*

¹⁾ Der Arbeitslosenfonds dient der Unterstützung ⁴⁾

- a) von Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit Bedrohten in ihren Bemühungen, die mit dem allfälligen oder erfolgten Verlust des Arbeitsplatzes entstandenen finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden,
- b) sozialer und öffentlicher oder gemeinnütziger Institutionen, die aufgrund gezielter Massnahmen bestrebt sind, Arbeitslosigkeit zu verhindern oder zu überwinden sowie
- c) ⁵⁾ von Aktionen der Kantonalen Verwaltung, insbesondere des Kantonalen Arbeitsamtes, zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit oder zur Linderung von deren Folgen.

Ziff. 2 ⁶⁾ *Mittel des Fonds*

¹⁾ Der Fonds wird finanziert durch:

- a) den im Sinne von Art. 32 Abs. 2 des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1976 anfallenden Vermögensteil der Staatlichen Arbeitslosenkasse;
- b) die Erträge des Fondsvermögens;
- c) Zuwendungen.

²⁾ Die jährlichen Ausgaben des Fonds sollen dessen Erträge und Zuwendungen in der Regel nicht überschreiten.

Ziff. 3 ⁷⁾ *Voraussetzungen der Unterstützung von Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit Bedrohten (Art. 1 lit. a)*

¹⁾ Aus dem Fonds können Unterstützungen entrichtet werden, wenn Ganz- oder Teilarbeitslose oder von Arbeitslosigkeit Bedrohte

- a) im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz haben und
- b) beim Kantonalen Arbeitsamt als stellensuchend gemeldet sind und
- c) kein Anspruch auf die entsprechende Leistung gegenüber der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe besteht.

²⁾ Vermögen und anderweitige Einkünfte der gesuchstellenden Person sowie der im gleichen Haushalt lebenden Personen werden bei der Beurteilung angemessen berücksichtigt.

³⁾ Selbständigerwerbende werden Arbeitnehmern gleichgestellt.

¹⁾ Vom BIGA genehmigt am 8. 1. 1978.

²⁾ SR [837.0](#).

³⁾ Ingress in der Fassung des RRB vom 23. 11. 1993 (wirksam seit 28. 11. 1993).

⁴⁾ Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsziffern oder -buchstaben.

⁵⁾ Ziff. 1 lit. c) in der Fassung des RRB vom 23. 11. 1993 (wirksam seit 28. 11. 1993).

⁶⁾ Ziff. 2 in der Fassung des RRB vom 23. 11. 1993 (wirksam seit 28. 11. 1993).

⁷⁾ Ziff. 3 in der Fassung des RRB vom 23. 11. 1993 (wirksam seit 28. 11. 1993).

Ziff. 4 ⁸⁾ *Gesuche*

¹ Das Gesuch um Unterstützungsbeiträge ist schriftlich dem Kantonalen Arbeitsamt einzureichen. Die notwendigen Unterlagen sind beizulegen.

Ziff. 5 ⁹⁾ *Organe und Zuständigkeiten*

¹ Die Fondsverwaltung setzt sich aus fünf vom Regierungsrat bestimmten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen. Ihr obliegen:

- a) die Entscheidungen über Unterstützungsleistungen bis zu Fr. 50'000 pro Einzelfall;
- b) die Buchführung und in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Finanzverwaltung die Vermögensverwaltung und -anlage;
- c) die jährliche Berichterstattung an den Regierungsrat.

² Unterstützungsleistungen über Fr. 50'000 pro Einzelfall bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des zuständigen Departementsvorstehers.

³ Die Fondsverwaltung kann die Kompetenz für Unterstützungsleistungen bis maximal Fr. 10'000 pro Einzelfall an die einzelnen Mitglieder der Fondsverwaltung delegieren. Sie errichtet dazu ein Reglement, welches dem zuständigen Departementsvorsteher zur Genehmigung vorzulegen ist.

⁴ Als Kontrollstelle amtet die kantonale Finanzkontrolle.

Ziff. 6 ¹⁰⁾ *Beschlussfassung der Fondsverwaltung*

¹ Die Fondsverwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

² Ein Beschluss wird mit dem absoluten Mehr der Stimmenden gefällt. Besteht Stimmengleichheit, zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

³ Die Entscheide der Fondsverwaltung bzw. ihrer Mitglieder sind endgültig.

Ziff. 7 ¹¹⁾ *Ausführungsvorschriften*

¹ Der Regierungsrat kann Ausführungsvorschriften erlassen.

Ziff. 8 ¹²⁾ *Inkrafttreten*

¹ Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1978 in Kraft.

⁸⁾ Ziff. 4 in der Fassung des RRB vom 23. 11. 1993 (wirksam seit 28. 11. 1993).

⁹⁾ Ziff. 5 in der Fassung des RRB vom 23. 11. 1993 (wirksam seit 28. 11. 1993).

¹⁰⁾ Ziff. 6 in der Fassung des RRB vom 23. 11. 1993 (wirksam seit 28. 11. 1993).

¹¹⁾ Ziff. 7: Bisherige Ziff. 7 gestrichen durch RRB vom 23. 11. 1993 (wirksam seit 28. 11. 1993). Dadurch wurden die bisherigen Ziff. 8 und 9 zu Ziff. 7 und 8 mit neuen Titeln.

¹²⁾ Ziff. 8: Bisherige Ziff. 7 gestrichen durch RRB vom 23. 11. 1993 (wirksam seit 28. 11. 1993). Dadurch wurden die bisherigen Ziff. 8 und 9 zu Ziff. 7 und 8 mit neuen Titeln.